

Kurzfassung

**Stellungnahme zur
Überarbeitung des JMStV**

Auf einen Blick

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Ausgangslage

Am 08. November 2023 hat die Rundfunkkommission der Länder einen überarbeiteten Reformvorschlag des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV-E) vorgelegt. Das Ziel dieser Novellierung ist die Anpassung gesetzlicher Jugendmedienschutzbestimmungen an die Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere an die Nutzung von Apps. Im Fokus des Reformvorschlags stehen Maßnahmen des technischen Jugendmedienschutzes, zu denen Anbieter von Betriebssystemen in §§ 12, 12b, 12c JMStV-E verpflichtet werden.

Bitkom-Bewertung

Bitkom begrüßt weiterhin die grundsätzliche Anpassung des Jugendmedienschutzes in Deutschland an neue Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen. Ziel muss es jedoch sein, den Jugendmedienschutz jetzt und in Zukunft technisch umsetzbar und rechtssicher zu gestalten, marktbewährten Lösungen des Jugendschutzes Rechnung zu tragen und vor allem den bereits bestehenden Jugendschutzstandard nicht zu senken. Der JMStV-E im jetzigen Stand vom 08. November 2023 ermöglicht dies jedoch nicht. Bitkom schlägt daher die nachfolgenden Anpassungen vor.

Angesichts der Bemerkungen der EU-Kommission zu nationalen Gesetzesvorhaben innerhalb der EU, inkl. dem Medienstaatsvertrag und seiner Satzungen, sowie dem kürzlich ergangenen Urteil des EuGH zur österreichischen Plattformregulierung mahnt Bitkom jedoch die Einhaltung von Europarecht und die Verhinderung der Zersplitterung des Binnenmarktes an.

Das Wichtigste

▪ Berücksichtigung bestehender, erprobter Systeme

Bestehende und markterprobte Jugendschutzsysteme von Anbietern von Betriebssystemen und Apps dürfen durch neue Regulierungsansätze des technischen Jugendmedienschutzes nicht ausgehebelt werden, sondern sollten berücksichtigt und zudem gestärkt werden

▪ EU-weite Lösung und Europarechtskonformität notwendig

Ziel muss es sein gemeinsam mit Anbietern internationale, beziehungsweise mindestens EU-weite Lösungen und technisch umsetzbare Regulierungen

83%

der Eltern jüngerer Kinder nutzen Jugendschutzeinstellungen

anzustreben. Denn Unternehmen agieren international und auch die Verbreitung von Online-Inhalten macht nicht an Landesgrenzen Halt. Zudem ist die Einhaltung europarechtlicher Vorgaben zwingend zu beachten.

■ **Weiterentwicklung bestehender Systeme**

Insgesamt sollten Anbieter von Betriebssystemen und Apps dazu motiviert werden, effektive bestehende Lösungen dynamisch und kontinuierlich in ihren Systemen weiterzuentwickeln, um so das tatsächliche Jugendmedienschutzniveau von der Basis aus zu stärken

1 Bitkom Änderungsvorschläge zum JMStV-E

Jugendschutz vom Ergebnis her denken

Der Reformvorschlag in seiner jetzigen Form droht erneut, dass erprobte und spezifisch zugeschnittene Lösungen am Markt, die teils ein weit höheres Schutzniveau bieten als vom JMStV-E vorgesehen, von weniger wirksamen, jedoch regulatorisch vorgeschriebenen JSV konterkariert werden. Es besteht nicht nur das Risiko, dass sich das tatsächliche Jugendschutzniveau absenkt. Der Entwurf verhindert sogar, dass Anbieter ihre Systeme passgenau und an zukünftige neue Mediennutzungsverhalten angepasst weiterentwickeln. All diese Punkte wurden bereits ausführlich adressiert und sind leider weiterhin unbeachtet geblieben.

Deshalb bedarf es eines ganzheitlichen Ansatzes beim technischen Jugendmedienschutz und dem JMStV-E unter Berücksichtigung der praktischen Auswirkungen.

Bitkom bittet mit Nachdruck darum, dass die weiterhin bestehenden grundlegenden Bedenken nun Eingang in die gesetzgeberische Diskussion finden und steht für einen weiteren Austausch und zur Erläuterungen der technischen und praktischen Details bestehender und zukünftiger Jugendschutzlösungen zur Verfügung. Unsere Änderungsvorschläge finden sich nachfolgend. Für Kontext und weitere Erläuterungen verweisen wir auf die Langfassung der Bitkom-Stellungnahme zum JMStV.

Anpassung im § 3 JMStV-E

Wir regen außerdem an, den Begriff Jugendschutzvorrichtung im § 3 JMStV zu definieren, um klarzustellen, dass er sowohl Ansätze im Betriebssystem selbst als auch persönliche Nutzerkonten oder Softwarelösungen, die jeweils zur Einrichtung des Endgeräts dienen, miteinschließt. Wir schlagen folgende Formulierung für den Gesetzestext vor:

Die durch den Anbieter von Betriebssystemen bereitzustellende Jugendschutzvorrichtung im Sinne von § 12 ist ein System, um Jugendschutzeinstellungen vorzunehmen, insbesondere durch Einstellungsmöglichkeiten im Betriebssystem, profil- und accountbasierte Systeme, oder Kombinationen dieser Ansätze.

Änderungsvorschlag § 5c Abs. 3 und 4 JMStV

*(3) Anbieter [von Film- oder Spielprogrammen] müssen auf eine Alterseinstufung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder nach dem Jugendschutzgesetz in ihrem Angebot durch eine deutlich wahrnehmbare Kennzeichnung **vor dem Start oder spätestens zu Beginn des Angebots eines Films oder***

Spielprogramms hinweisen. Sie ~~müssen-sollten~~ zudem auf die wesentlichen Gründe für die Alterseinstufung und auf Gefahren für die persönliche Integrität, **die von einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle festgelegt wurden für Nutzer einfach auffindbar** hinweisen. Dies gilt auch für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(4) Die Pflicht nach Absatz 3 besteht bei Filmen und Spielprogrammen nicht, bei denen sichergestellt ist, dass sie ausschließlich Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

Anpassung im § 12 Abs. 1 JMStV

§ 12 Abs. 1 JMStV-E sollte wie folgt gefasst werden:

(1) „Anbieter von Betriebssystemen, die von der KJM als von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzt bestimmt werden stellen eine den nachfolgenden Absätzen entsprechende Jugendschutzvorrichtung zur Verfügung.“

Anpassung im § 12 Abs. 2 JMStV

§ 12 Abs. 2 JMStV-E sollte wie folgt gefasst werden,

*„In der Jugendschutzvorrichtung muss eine Altersstufe nach § 5 Abs. 1 Satz 2, **eine sonstige Altersstufe oder das Alter des Nutzers** eingestellt werden können. Ist eine Altersstufe eingestellt, ist ~~im Betriebssystem~~ sicherzustellen, dass [...]“*

Bestehende und erprobte Lösungen weiterentwickeln

Anpassung im § 12 Abs. 2 Nr. 3 JMStV

Wir regen dringend an, die Regelungslogik des § 12 Abs. 2 Nr. 3 JMStV-E in Bezug auf nicht altersgekennzeichnete Apps grundsätzlich zu überdenken. Ziel muss es sein, Eltern ein Werkzeug an die Hand zu geben, mit dem sie Anwendungen auf dem Gerät des Kindes bzw. dem Nutzerkonto, eines Kindes aktiv managen können. Hierfür bedarf es nicht der Blockierung sämtlicher nicht altersgekennzeichneter Apps bei Aktivierung der Jugendschutzvorrichtung. Vielmehr sollte die Jugendschutzvorrichtung Eltern in übersichtlicher Weise die Aktivierung/Deaktivierung oder Einschränkung von Anwendungen ermöglichen.

Anpassung im § 12 Abs. 3 JMStV

§ 12 Abs. 3 sollte gestrichen werden.

Anpassung im § 12a JMStV

§12a sollte wie folgt gefasst werden:

*Anbieter von Apps versehen ihre Apps mit einer Altersstufe nach § 5 Abs. 1 Satz 2 **oder einer sonstigen Altersstufe**, die von dem Betriebssystem ausgelesen werden kann. Apps, die ausschließlich (...).*

Anpassung im § 12b Abs. 1 JMStV

§ 12b Abs. 1 JMStV-E wird wie folgt gefasst:

*(1) ~~Anbieter von Betriebssystemen stellen abweichend von~~ § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 **gilt nicht für sicher, dass** Apps, die über ein anerkanntes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 2 oder ein geeignetes technisches oder sonstiges Mittel nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 verfügen, ~~nutzbar sind~~; § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 bleibt unberührt.*

2 Übergangsfristen

Für § 25 JMStV-E regen wir eine Verlängerung der Übergangsfristen an. Für § 12 und § 12 a JMStV-E entspricht die Übergangsfrist gemäß § 25 Satz 1 JMStV-E ein Jahr nach Bekanntgabe der Entscheidung der KJM über die üblicherweise genutzten Betriebssysteme. Die Frist verlängert sich nach § 25 Abs. 2 JMStV auch höchstens drei Jahre für Betriebssysteme im laufenden oder abgeschlossenen Produktionszyklus. Für nicht aktualisierbare Betriebssysteme, die bereits in den Verkehr gebracht wurden, gelten § 12 und §12a JMStV-E, gemäß § 25 Abs. 3 JMStV-E nicht.

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum § 12b JMStV-E nicht genannt ist und mithin keine Übergangs- und Ausnahmegestimmungen gelten sollen. Weiterhin wäre die Frist nicht nur an die Bestimmung des Betriebssystemanbieters durch die KJM, sondern auch an die Bestimmung der Suchmaschinenanbieter zu knüpfen. Denn erst dann wäre dieser in die Lage versetzt, theoretisch (s. oben hinsichtlich Durchgriff auf Browser und Suchmaschinen) die Regelungen umzusetzen. Die Frist von einem Jahr ist schließlich sehr kurz, um die im Reformentwurf vorgeschriebene Anforderungen einer Jugendschutzvorrichtung zu erfüllen. Hinzu kommt die Tatsache, dass App Anbieter für ihre jeweiligen Entwicklungen abhängig vom Betriebssystemanbieter und deren technischen Anforderungen sind und daher erst am Ende des Prozesses ihre Angebote anpassen können. Hier bedarf es einer weitaus längeren Übergangsfrist.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Lina Wöstmann | Referentin für Medienpolitik & Plattformen
T 030 27576-226 | l.woestmann@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Medienpolitik

Copyright

Bitkom 2023

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.